

I. Rechtsgrundlagen

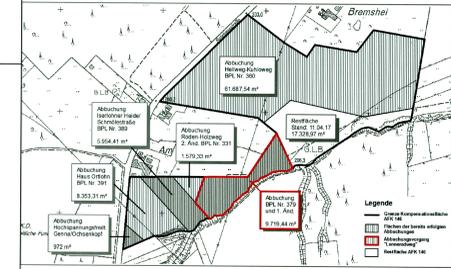
- Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt nach den Vorschriften
 - des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit gültigen Fassung
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der zur Zeit gültigen Fassung
 - der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der zur Zeit gültigen Fassung
 - der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung
 - der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Hinweis: Soweit in diesem Planverfahren auf DIN - Vorschriften Bezug genommen werden ist, können diese DIN - Vorschriften bei der Stadt Iserlohn, Bereich Städtebau, Abteilung Städtebauliche Planung während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

II. Zeichnerische Festsetzungen

- Baugrenzen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB**
- Baugrenze Zweckbestimmung "Lenne-Café" innerhalb der durch die Baugrenze gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche ist die Errichtung einer gastronomischen Einrichtung (Lenne-Café) mit max. 1 Vollgeschoss zulässig
- Verkehrsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB**
- Straßenbegrenzungslinie
 - Straßenverkehrsfläche
 - Fuß- und Radweg inklusive Bankettstreifen 0,50 m beidseitig
- Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB**
- Öffentliche Grünflächen
 - Private Grünflächen
- Hauptabwasserleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**
- Regenablasskanal
- Hauptversorgungsleitungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB**
- Ferngasleitung (Lage nur nachrichtlich)
 - Schutzflächen (Lage nur nachrichtlich)
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB**
- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen / Überschwemmungsgebiet
 - Wasserfläche
 - Verrohrter Bachlauf (Flehmabach, Oestricher Bach)
- Sonstige Planzeichen**
- Genoze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - Informationsleitung RWE (Lage nur nachrichtlich)
 - Altlastenverdachtsfläche
 - Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB. Falls Baulistigkeiten in dem Bereich durchgeführt werden, ist eine Abstimmung mit dem Umweltamt des Märkischen Kreises erforderlich. (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)

III. Textliche Festsetzungen

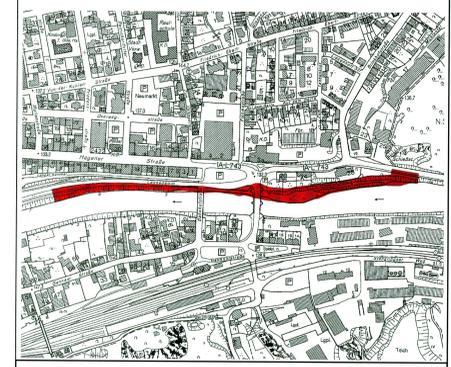
- Lärmschutz**
Die gemäß TA Lärm zulässigen Immissionswerte für Allgemeine Wohngebiete (WA) von 55 dB(A) am Tag (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 40 dB(A) in der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sowie für Mischgebiete (M) und Kerngebiete (KG) von 60 dB(A) am Tag (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und 45 dB(A) in der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) sind einzuhalten.
Die oben genannten zulässigen Immissionswerte der TA Lärm am Tag (Allgemeine Wohngebiete – 55 dB(A) und Mischgebiete / Kerngebiete – 60 dB(A)) gelten gemäß § 9 Abs. 2 des Landes-Immissionschutzgesetzes (LImSchG) § 9 Abs. 2) auch für die Außengastronomie zwischen 22.00 Uhr und 24.00 Uhr.
- Externe Ausgleichsfläche**
Der Ausgleich des im Plangebiet ermittelten Eingriffdefizits in Höhe von 39799 Biotopwertpunkten erfolgt auf einer Teilfläche von 9.719,44 m² der städtischen Ökonomiefläche "Rotehaasstraße / Am Kronenberg".



IV. Hinweise gem. § 9 Abs. 6 BauGB

- Erdarbeiten, Bodenbewegungen, Bodenaushub**
Sofort bei Erdarbeiten, Bodenbewegungen oder ähnlichen Maßnahmen Boden- und Untergrundverunreinigungen anzufragen und zu untersuchen. Bei nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheitserreger enthalten oder hervorbringen können, so sind diese gem. § 9 Abs. 4 u. 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz (LAG) in der Fassung vom 21.06.1998 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW 260 I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1995 (SGV NW 74) i. V. m. § 2 Abs. 2 Abfallgesetz vom 27.08.1995 (BGBl. I S. 1410 ff.) unverzüglich der Abfall-, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Iserlohn (Tel.: 217-2939 oder 217-2943) oder der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde beim Märkischen Kreis (Tel.: 02351/959-6356) anzuzeigen.
In einem solchen Fall können die zuständigen Fachbehörden weitreichende Schutz-, Sicherheits- oder Sanierungsmaßnahmen fordern. Bodenaushub darf nicht als Abfall anfallen, sondern sollte nach Möglichkeit auf dem Gelände verbleiben. Verfüllungsmaßnahmen oder Modellierungen des Geländes dürfen grundsätzlich nur mit unbelastetem Material erfolgen. Sollten Recyclingabfälle oder belasteter Bodenaushub eingesetzt werden, ist das vorab mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.
- Bodengriffe und Meldepflicht von Bodenfunden**
Bei Bodengriffen können weitere Bodenkennwerte ermittelbar werden. Bodengriffe sind alle Arten von Erdarbeiten, z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Ramm- und Spundarbeiten. Bodenkennwerte können sein: Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste baulicher Anlagen, Hochstämme, Knochen und Knochenreste, Veränderungen und Verfallungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abbrüche tierischen oder pflanzlichen Lebens. Die Entdeckung von Bodenkennwerten oder von mutmaßlichen Hinweiszeichen darauf ist gem. § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG-NW) der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Iserlohn (Tel. 0276/19375-42), (Fax: 0276/1937520) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungssstelle ist als Werktag in unverändertem Zustand zu erhalten.
- Kampfmittelräumdienste**
Vor Beginn der Erdarbeiten ist die fachgerechte Untersuchung des Plangebiets durch den Kampfmittelräumdienst der Bezirksregierung Arnsberg erforderlich. Sollte bei der Durchführung der Bauarbeiten der Erdabhub auf außergewöhnliche Verunreinigungen hinweisen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen über das Ordnungsamt der Stadt Iserlohn.

Übersicht 1:5.000



Stadt Iserlohn

Bebauungsplan Nr. 379

Lenneradweg Abschnitt Promenade Letmathe

1. Änderung

Maßstab 1:1.000

Planunterlagen
Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. Nr.301). Die Planunterlagen haben den Stand vom Mai 2016.
Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist eindeutig.
Iserlohn, den 03.07.2018
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Ernst-Herbert Thomas
Hindenburgstraße 5
58636 Iserlohn

Aufstellungsbeschluss
Der Rat der Stadt Iserlohn hat die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 379 gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 05.07.2016 beschlossen.
Iserlohn, den 12.07.2016
Der Bürgermeister
Dr. Ahrens

Unterrichtung der Öffentlichkeit
Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 379 wurde vom 12.12.2016 bis einschließlich 23.12.2016 durchgeführt.
Iserlohn, den 02.01.2017
Der Bürgermeister
i. V.
Janke
Stadtbaurat

Offenlegungsbeschluss
Der Rat der Stadt hat am 07.06.2017 beschlossen diesen Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 379 mit Begründung, Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Iserlohn, den 14.06.2017
Der Bürgermeister
Dr. Ahrens

Erneuter Offenlegungsbeschluss
Der Rat der Stadt hat am 17.10.2017 erneut beschlossen diesen Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 379 mit Begründung, Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.
Iserlohn, den 24.10.2017
Der Bürgermeister
Dr. Ahrens

Öffentliche Auslegung
Dieser Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 379 mit Begründung, Umweltbericht und Landschaftspflegerischen Begleitplan hat gem. § 9 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.11.2017 bis einschließlich 08.12.2017 öffentlich ausgelegt.
Iserlohn, den 15.12.2017
Der Bürgermeister
i. V.
Janke
Stadtbaurat

Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Iserlohn hat die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 379 auf der Grundlage der GO NW in Verbindung mit § 10 BauGB am 05.02.2018 als Satzung beschlossen.
Iserlohn, den 13.02.2018
Der Bürgermeister
Dr. Ahrens

Bekanntmachung / in Kraft treten
Der Satzungsbeschluss sowie der Ort der dauernden Auslegung der vorliegenden Bebauungsplanänderung sind gem. § 10 BauGB am 21.02.2018 bekannt gemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Iserlohn, den 28.02.2018
Der Bürgermeister
Dr. Ahrens